

Saale-Beitung.

Sechshundvierzigster Jahrgang.

Anzeigen

werden die Gerichte...

Erhebt täglich...

Redaktion und Druck-Geschäftsstelle...

Bezugspreis... Herr Halle...

Nr. 28. Halle a. S., Donnerstag, den 18. Januar. 1912.

Zum Entwurf eines preußischen Wassergesetzes.

Von Dr. med. Eder, R. d. M.

Durch die Größe des Bürgerlichen Gesetzbuches ist dem neuen Deutschen Reich auf dem Gebiete des Privatrechts die lang ersehnte Einheit geworden.

Namentlich auf dem Gebiet des Wasserrechts haben die technischen Fortschritte der Landwirtschaft, die gewaltige Ausdehnung der Industrie und des Bergbaues, die Zunahme der Binnenverkehrsmittel...

Der Entwurf besteht in 385 Paragraphen und 10 Abschnitten das gesamte Gebiet des privaten und öffentlichen Wasserrechts mit Einschluß des unterirdischen Wassers...

deutung für die Wasserwirtschaft ein in Wasserläufe und solche Gewässer, die nicht zu den Wasserläufen gehören.

Wasserläufe sind die Gewässer, die in natürlichen oder künstlichen Betten beständig oder zeitweilig oberirdisch abfließen, einschließlich ihrer oberirdischen Quellen und der Seen...

Nicht zu den Wasserläufen gehören hiernach alle anderen Gräben, die Teiche und Seen ohne Abfluß, die unterirdischen sowie die wild, d. h. außerhalb eines Wasserlaufs abfließenden Gewässer.

Die Wasserläufe werden weiter eingeteilt in drei Ordnungen, die hinsichtlich des Eigentums, der Unterhaltung, der Art der Benutzung, der Aufsicht usw. verschiedenen rechtlichen Bestimmungen unterliegen.

Die Wasserläufe erster Ordnung (Ströme, Schiffsfahrtskanäle) werden in der Anlage zu dem Entwurfe aufgeführt. Für die Wasserläufe zweiter Ordnung sind provisorische Verordnungen aufzustellen.

Die Einteilung der Gewässer in Wasserläufe und andere Gewässer bedeutet einen vollständigen Bruch mit den bisherigen unklaren und umrittenen Rechtsgrundlagen der drei großen Rechtsgebiete Preußens.

Ebenso radikal verfährt der Entwurf hinsichtlich der öffentlichen Natur und Stellung der Wasserläufe. In Abweichung von dem geltenden Recht erkennt der Entwurf an allen Wasserläufen, natürlichen und künstlichen, Strömen, Bächen und Gräben, grundsätzlich ein wahres Privateigentum an, das sich auf den Wasserlauf als Ganzes, also auf das Flußbett und das darin enthaltene Wasser erstreckt.

Nach dem Entwurfe stellen sich hiernach die Wasserläufe als mit Wasser bedeckte Grundstücke dar, die grundsätzlich den für Grundstücke bestehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts unterliegen.

Es muß auffallen, daß der Entwurf, der die natürlichen Ansprüche der Allgemeinheit an den Wasserläufen als leitenden Grundsatz aufstellt, hier das Öffentlichkeitsprinzip zugunsten einer rein privaten Auffassung des Eigentumsbegriffes aufgibt.

Neu sind auch die Bestimmungen über die Unterhaltungspflicht (§§ 107-139). Die Unterhaltungspflicht ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit, die abgesehen von den in dem Entwurfe bestimmten Fällen, weder aufgehoben, noch geändert werden kann.

fest und der Vorhut, bei den übrigen Wasserläufen die Erhaltung der Vorhut. Der Unterhaltung liegt ab:

- 1. bei Strömen dem Eigentümer (also der Regie nach dem Staat);
2. bei natürlichen Wasserläufen zweiter Ordnung den für diesen Zweck zu findenden Wassergenossenschaften, an deren Stelle die Gemeinde oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts, bei Wasserläufen mit Hochwassergefahr der Provinzialverband treten kann;
3. bei natürlichen Wasserläufen dritter Ordnung, sowie
4. bei künstlichen Wasserläufen dem Eigentümer, und wenn sich dieser nicht ermitteln läßt, dem Anlieger.

Die Regelung der Unterhaltungspflicht bezüglich der Ströme und der Wasserläufe dritter Ordnung entspricht im allgemeinen dem geltenden Recht. Eine Neuerung bedeutet aber die Bildung leistungsfähiger Wassergenossenschaften, nötigenfalls mit Beitragszwang, für die Unterhaltung der Wasserläufe zweiter Ordnung.

Stichwahlparolen.

Zur Stichwahlstimmung in Dessau.

Herr Reichsanwalt Dr. Cohn sendet dem „Berl. Tageblatt“ ein Schreiben, in welchem es u. a. heißt:

„Wäre Herr Korth der Kandidat der Nationalliberalen. Die Red.) im geringsten antisemitischen Neigungen verdächtig, so wäre ich der Letzte, der in der Stichwahl für ihn eintreten würde.“

Mit vorzüglicher Hochachtung Rechtsanwalt Dr. Cohn aus Dessau. Vorsitzender des liberalen Wahlvereins für Anhalt I „Richard Rochke“.

Bernburg, 18. Jan. Die konservative Partei in Anhalt II hat — angeführt der Sozialdemokratischen Gefahr — beschloffen, in der bevorstehenden Stichwahl die nationalliberale Kandidatur des Landtagsabg. Pastor Baumeister zu unterstützen...

Der gefälltsförende Ausschuß der Zentrumspartei im Regierungsbezirk Anhalt hat als Stichwahlparole ausgegeben, daß das Zentrum in den fünf Reichstagswahlkreisen des Regierungsbezirks Anhalt, nämlich: 1. Harburg-Kirchhain, 2. Sölgelmar-Wolfsbagen, 3. Hornberg-Giebgain, 4. Elbwege-Schmalbalben und 5. Herzberg-Rotenburg für die Kandidaten der deutschsozialen Partei eintritt.









Main table of stock market data with columns for stock names, prices, and various market indicators. Includes sections for 'Deutsche Hypoth.-Plandb.', 'Bank-Aktien', 'Schiffbau-Aktien', and 'Wochenschatz'.